

Bauen in Frankreich und die „Assurance R.C. décennale“

*Tipps für den grenzüberschreitenden
Rechtsverkehr mit Frankreich*

Handwerkskammer Saabrücken, 22.09.2008

RA Dr. Nikolaus Geiben



**Dr. Geiben
Rechtsanwälte**

Hohenzollernring 6
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/48974-0
Fax: 06831/48974-40
E-Mail: dr.geiben@geiben.de

www.geiben.de

RA Arnaud Freulet



SCP
RICHARD &
MERTZ

1 rue des Charpentiers
57072 METZ (ZAC SEBASTOPOL)
Tel: 0033- (0)3 - 87 31 36 36
Fax: 0033- (0)3 - 87 31 36 37
E-mail: info@richard-scp.avocat.fr

www.avocat-richard-mertz.com



Themen:

- Einführung
- Vertragsgestaltung mit französischen Geschäftspartnern
- Export von Waren und Dienstleistungen
- UN-Kaufrecht
- Versicherung *Assurance R.C. décennale*



**Dr. Geiben
Rechtsanwälte**

www.geiben.de



1. Einführung

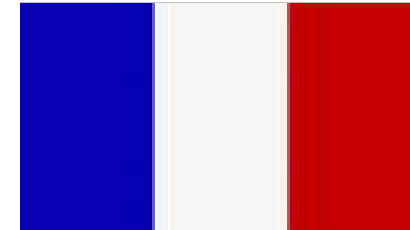


Dr. Geiben
Rechtsanwälte

www.geiben.de

 **EUROJURIS**
INTERNATIONAL

Welches Recht ist anwendbar?



Dr. Geiben
Rechtsanwälte

www.geiben.de



Typische Konstellationen

- Verkauf oder Kauf von Waren in Frankreich
 - Vertrieb von Waren über einen Handelsvertreter in Frankreich
 - Verkauf Waren und Montage in Frankreich
 - Herstellung eines Werkes in Frankreich (z.B. Hausbau)
 - Erbringen einer Dienstleistung (z.B. Architektenleistung) in Frankreich
 - Erwerb einer Immobilie or einer Firma in Frankreich
 - Gründung einer (Zweig-) Niederlassung in Frankreich
- Zur Info: Reform des GmbH-Rechts zum 26.06.2008:**
§ 4 a Abs. 2 GmbHG wurde gestrichen: Dadurch kann der tatsächliche Verwaltungssitz einer GmbH in das EU-Ausland verlegt werden ohne dass der Satzungssitz verlegt werden muss



2. Vertragsgestaltung mit französischen Geschäftspartnern



Dr. Geiben
Rechtsanwälte

www.geiben.de

 **EUROJURIS**
INTERNATIONAL

Wichtige Regelungspunkte

- a) Sprache
- b) Wahl des anwendbaren Rechts
- c) Form des Vertrages
- d) Wahl des Gerichtsstandes
- e) Sicherheiten
- f) Vertragsstrafe / pauschalierter Schadensersatz
- g) allgemeine Bestimmungen (salvatorische Klausel, Schriftformklausel etc.)



a) Sprache

Vorsicht wenn der Vertrag in französischer Sprache geschlossen werden soll und die Begriffe nicht genau bekannt sind!

Beispiel: „*Compromis de vente*“



b) Wahl des anwendbaren Rechts

Deutsches oder französisches Recht anwendbar?

Richtet sich nach dem Internationalen Privatrecht

Empfehlung daher: **Rechtswahlklausel**



Dr. Geiben
Rechtsanwälte

www.geiben.de



c) Form

Achtung bei grenzüberschreitendem Vertragsschluß

z.B. Vorvertrag beim Grundstückserwerb (*compromis de vente*) per Mail

Nach *deutschem* Recht: Vertrag unwirksam

Nach *französischem* Recht: Vertrag wirksam

Lösung nach dem *Internationalen Privatrecht*: Vertrag insgesamt wirksam



d) Wahl des Gerichtsstandes

Rechtswahlklausel \neq Gerichtsstandsklausel

Wegen vollem Kostenersatz in Deutschland, Prozess vor deutschen Gerichten günstiger

Daher Empfehlung: **Gerichtsstandsvereinbarung**

Ansonsten: Europäische Gerichtsstandsverordnung (EuGVO)

In Sonderfällen (z.B. bei Miet- oder Arbeitsverträgen) sieht die EuGVO zwingende Zuständigkeiten vor

Einschränkungen der Wahl eines Gerichtsstandes auch bei Verträgen mit Verbrauchern



d) Wahl des Gerichtsstandes

Beispiel für eine Klausel:

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist das Amtsgericht bzw. das Landgericht Saarbrücken zuständig.



Dr. Geiben
Rechtsanwälte

www.geiben.de



e) Sicherheiten

Bürgschaft, Forderungsabtretung etc.

f) Vertragsstrafe

g) allgemeine Bestimmungen

salvatorische Klausel

Schriftformklausel etc.



3. Export von Waren und Dienstleistungen



Dr. Geiben
Rechtsanwälte

www.geiben.de



a) Export von Waren

In der Regel UN-Kaufrecht anwendbar, wenn nicht ausdrücklich ausgeschlossen

Vorsicht bei Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts



b) Erbringung von Dienstleistungen

u.U. Erlaubnis bei französischer Behörde einholen

Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel



Dr. Geiben
Rechtsanwälte

www.geiben.de



4. UN-Kaufrecht



Dr. Geiben
Rechtsanwälte

www.geiben.de

 **EUROJURIS**
INTERNATIONAL

4. UN-Kaufrecht

a) Begriff

UN-Kaufrecht oder Wiener Kaufrecht
engl. Abkürzung CISG

(= *Convention on the International Sale of Goods*)

b) Anwendbarkeit:

das UN-Kaufrecht gilt im deutsch - französischen
Rechtsverkehr



4. UN-Kaufrecht



Dr. Geiben
Rechtsanwälte

www.geiben.de



4. UN-Kaufrecht

c) Anwendungsbereich

das UN-Kaufrecht ist automatisch anwendbar, wenn

- die Vertragsparteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben
- es sich bei dem Vertrag um einen Kaufvertrag über Waren handelt
- oder um einen Werklieferungsvertrag bei dem die Dienstleistung nicht im Vordergrund steht



4. UN-Kaufrecht

d) Abgrenzungsprobleme bei Werklieferungsverträgen

Beispiel: Der deutsche Verkäufer liefert einem französischen Käufer eine Gaststätteneinrichtung und baut diese im Ladenlokal des Käufers in Frankreich ein

Problem: Steht der Einbau der Einrichtung (=Dienstleistung) im Vordergrund?

LG München (2000): Nein, wenn Einbau und Transport nicht separat in der Rechnung ausgewiesen ist





Teil 2



SCP
RICHARD
& MERTZ

www.avocat-richard-mertz.com



SCP
RICHARD
& MERTZ

www.avocat-richard-mertz.com

5. Assurance R.C. décennale



SCP
RICHARD
& MERTZ

www.avocat-richard-mertz.com



SCP
RICHARD
& MERTZ

www.avocat-richard-mertz.com

5. Assurance R.C. décennale

- a) Wer ist von der Haftpflichtversicherung betroffen?
- b) Überwachung der Versicherungspflicht
- c) Strafmaßnahmen bei Verstoß gegen die Versicherungspflicht
- d) verschuldensunabhängige Haftung
- e) Umfang der 10jährigen Haftung
- f) Begriff des Herstellers eines Bauwerkes
- g) Dauer der Haftung
- h) Deckungssummen
- i) Versicherungen und Tarife
- j) Einleitung des Verfahrens vor der BCT

5. Assurance R.C. décennale

a) Wer ist von der Haftpflichtversicherung betroffen ?

Artikel L 241-1 des Versicherungsgesetzbuchs

Jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen der 10-jährigen Haftung gemäß der Artikel 1792 ff. des Code Civil in Anspruch genommen werden kann, **muss durch eine Versicherung abgedeckt** sein.



SCP
RICHARD
& MERTZ

www.avocat-richard-mertz.com

5. Assurance R.C. décennale

b) Überwachung der Versicherungspflicht

Die Personen, die der Versicherungspflicht unterworfen sind, müssen die Versicherungspolice vorlegen können.

Die Versicherungsbescheinigung muss spätestens mit Beginn der Bauarbeiten vorgelegt werden.

Während der Arbeiten kann der Bauherr von jedem am Bau Beteiligten jederzeit verlangen, seine Versicherungsbescheinigung vorzulegen.

5. Assurance R.C. décennale

c) Strafmaßnahmen bei Verstoß gegen die Versicherungspflicht

- Haft bis zu sechs Monaten
- Geldstrafe bis zu 75 000 Euro
- Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers der Gesellschaft bzw. des Einzelunternehmers

5. Assurance R.C. décennale

d) Verschuldungsunabhängige Haftung

Das Gesetz stellt eine **Vermutung für die Haftung des Werkunternehmers auf.**

Dessen Haftung ist verschuldensunabhängig.

Eine Haftung entfällt nur, wenn der Werkunternehmer nachweisen kann, dass der Schaden aufgrund höherer Gewalt bzw. durch Fremdeinwirkung eingetreten ist.

Der Bauherr hat also nur das Vorliegen eines Mangels darzulegen.

5. Assurance R.C. décennale

e) Umfang der 10-jährigen Haftung

Artikel 1792 des französischen Zivilgesetzbuches:

Jeder Hersteller eines Bauwerkes haftet gegenüber dem Bauherr bzw. dem Käufer eines Werkes für Schäden am Gebäude, die seine Standfestigkeit beeinträchtigen, auch wenn die Ursache im Grund und Boden liegt, oder wenn die Schäden das Gebäude für seine Bestimmung ungeeignet machen.



SCP
RICHARD
& MERTZ

www.avocat-richard-mertz.com

5. Assurance R.C. décennale

e) Umfang der 10-jährigen Haftung

Artikel 1792-2 des französischen Zivilgesetzbuches :

Jeder Hersteller eines Bauwerkes haftet auch für Schäden an Bestandteilen des Gebäudes, die eine untrennbare Einheit bilden mit den Rohbauarbeiten (z.B. Erschließungs-, Ausschachtungs-, Skelettbau-, Maurer- und Dacharbeiten). Als in untrennbarer Einheit mit dem Rohbau verbunden werden Bestandteile verstanden, die nur beseitigt werden können, wenn gleichzeitig andere Baumaterialien zerstört oder entfernt werden müssen.

5. Assurance R.C. décennale

e) Umfang der 2-jährigen Haftung

Artikel 1792-3 des französischen Zivilgesetzbuches:

Die anderen Zubehörteile (die nicht untrennbar mit dem Gebäude verbunden sind) sind Gegenstand einer Gewährleistung für ein “gutes Funktionieren” (= la Garantie de bon Fonctionnement) für einen Zeitraum von mindestens **2 Jahren** ab Abnahme.

5. Assurance R.C. décennale

e) Umfang der 1-jährigen Haftung

Artikel 1792-6 des franz. Zivilgesetzbuches
(vereinfacht):

Es besteht Nachbesserungspflicht für (kleinere) Schäden bzw. Mängel oder Schönheitsfehler innerhalb eines Jahres ab Bauabnahmeerklärung, die vom Bauherrn angezeigt werden.

Dieser Artikel regelt u.a. auch die Abnahme des Werkes, die schriftlich erfolgen muss.

5. Assurance R.C. décennale

f) Hersteller eines Bauwerkes

Artikel 1792-1 des französischen BGB

Als Hersteller eines Bauwerkes sind anzusehen:

- jeder Architekt, Unternehmer, Techniker oder jede andere mit dem Bauherrn in einem Werkvertrag verbundene Person;

Bisher nicht betroffen sind :

- **Subunternehmer**, der in keinem Vertragsverhältnis mit dem Bauherrn steht



SCP
RICHARD
& MERTZ

www.avocat-richard-mertz.com

5. Assurance R.C. décennale

f) Hersteller eines Bauwerkes

Neuerung durch das Gesetz vom **17 Juni 2008**:

Die Verjährungsfrist einer Klage des Bauunternehmers gegen den Subunternehmer beträgt neuerdings 10 Jahre.

Prüfen Sie daher die Dauer der Deckung Ihrer Versicherung in Deutschland.



SCP
RICHARD
& MERTZ

www.avocat-richard-mertz.com

5. Assurance R.C. décennale

g) Zusammenfassung Dauer der Haftung

Haftung für Schäden am Gebäude, die seine Standfestigkeit beeinträchtigen : **10 Jahre**

Haftung für Schäden, die das Gebäude für seine Bestimmung ungeeignet machen: **10 Jahre**

Haftung für Bestandteile des Gebäudes, die eine untrennbare Einheit mit den Rohbauarbeiten bilden : **10 Jahre**

Haftung für anderen Zubehörteile, die nicht mit dem Gebäude verbunden sind : **2 Jahre**

Haftung für Kleinmängel : **1 Jahr.**

5. Assurance R.C. décennale

h) Deckungssummen

Bauarbeiten an Gebäuden, die **nicht zu Wohnzwecken** bestimmt sind :

- vertraglich vereinbarte Deckungssummen (Gesetz vom 28/07/2008)
- Wenn keine vertragliche Bestimmung besteht, gesamte Kosten des Baus

Bauarbeiten an Gebäuden, die **zu Wohnzwecken** bestimmt sind :

- gesamte Kosten des Baus
- höhere Deckungssummen können vertraglich vorgesehen werden



SCP
RICHARD
& MERTZ

5. Assurance R.C. décennale

i) Versicherungen und Tarife

Jede Versicherung hat ihre eigenen Tarife

Die Tarife hängen insbesondere von folgenden Faktoren ab:

- Tätigkeit bzw. Art der Tätigkeit
- komplette Baubeschreibung
- berufliche Qualifikationen des Unternehmens bzw. des Geschäftsführers (Zeritficate)
- vorherige Versicherungsverträge
- Schadensfälle in den letzten 3 Jahren

5. Assurance R.C. décennale

i) Versicherungen und Tarife

- Umfang der Aktivitäten, Jahresumsatz
- Anzahl der Mitarbeiter
- Unternehmensgründung
- Bauleistungen mit Subunternehmen, Zulieferern
- wie sind Subunternehmen und Zulieferer für eigene Haftung abgesichert?
- werden die Arbeiten von einem Architektenbüro betreut?
- gab es Erduntersuchungen?
- gibt es eine technische Überprüfung?

5. Assurance R.C. décennale

j) Einleitung des Verfahrens vor der BCT

BCT : Bureau Central de Tarification (Zentrale Amtstelle für Tariffestsetzung)

- um die BCT einschalten zu können, ist ein bestimmtes Verfahren genau einzuhalten
- u.a. muss einem Versicherer ein Exemplar von einem Versicherungsvorschlag (gemäß Modell der BCT) per Einschreiben mit Rückschein geschickt werden

5. Assurance R.C. décennale

j) Einleitung des Verfahrens vor der BCT

Wenn der Versicherer ausdrücklich den Vertragsabschluss verweigert oder auf das Einschreiben nicht innerhalb von 45 Tagen reagiert hat,
muss man sich **innerhalb von 15 Tagen (nach der Verweigerung bzw. der 45-Tages Frist) an die BCT wenden.**

5. Assurance R.C. décennale

j) Einleitung des Verfahrens vor der BCT

Ihr Schreiben an die BCT muss per Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Darüber hinaus müssen dem Brief die folgenden Unterlagen beigelegt sein:

- Versicherungsvorschlag an die Versicherung mit dem Rückschein
- Kopie der Verweigerungserklärung (falls vorhanden)
- Fragebogen des BCT



SCP
RICHARD
& MERTZ

5. Assurance R.C. décennale

j) Einleitung des Verfahrens vor der BCT

Das Verfahren vor der BCT dauert in der Praxis ungefähr 4 Monate

Ab dem Entschluss der BCT muss die Versicherung kurzfristig einen Berufshaftpflichtversicherungsvertrag abschließen



SCP
RICHARD
& MERTZ



SCP
RICHARD
& MERTZ

www.avocat-richard-mertz.com

Wir erlauben uns abschliessend darauf hinzuweisen, dass insbesondere der Inhalt der Rechtsvorschriften für den Vortrag vereinfacht werden musste und es naturgemäß nicht möglich ist, sämtliche Ausnahmen und Besonderheiten zu erörtern.

Bei weitergehenden Fragen
beraten wir Sie gerne!



**Dr. Geiben
Rechtsanwälte**

Hohenzollernring 6
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/48974-0
Fax: 06831/48974-40
E-Mail: dr.geiben@geiben.de

www.geiben.de



SCP
RICHARD &
MERTZ

1 rue des Charpentiers
57072 METZ (ZAC SEBASTOPOL)
Tel: 0033- (0)3 - 87 31 36 36
Fax: 0033- (0)3 - 87 31 36 37
E-mail: info@richard-scp.avocat.fr

www.avocat-richard-mertz.com

